



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 26. September.

Gubernial-Verlautbarung.

3. 1744. (2) Nr. 21612.

A u f r u f.

Wiewohl die Gefahr einer Annäherung der Cholera-Epidemie für unsere Bevölkerung noch in weiter Ferne zu suchen ist, und überhaupt es noch gar nicht als entschieden angenommen werden kann, daß sie bis hieher dringen müsse, so gebietet doch die Vorsicht, jene Maßregeln in Vorbereitung indessen zu stellen, welche bloß auf die Möglichkeit ihres Erscheinens sich richtend, das Unentbehrliche in den Umkreis der zu beanspruchenden Hilfe ziehen — Zu diesem Zwecke hat das hohe Ministerium des Innern es für entsprechend befunden, gegen die, die Grenzen des österreichischen Staates schon überschrittene Cholera-Epidemie zeitgemäß alle jene Vorkehrungen einzuleiten, welche bei dem muthmaßlichen Vorschreiten dieses Uebels und dessen allfälligem Erscheinen in dieser Provinz die Bevölkerung — so weit es thunlich ist — durch die schnelle Ausführung der nothwendigen Maßregeln an Ort und Stelle der Gefahr entziehen, worunter hauptsächlich die ungesäumte Unterbringung hilfloser Kranken in ein nahe gelegenes Spital, die allso gleiche ärztliche Hilfeleistung, die schleunige Errichtung von Hospitälern und deren Ueberwachung, die Hilfeleistung bei so vielen zugleich Erkrankten, überhaupt alle jene Mittel gehören, welche dem raschen Krankheitsverlaufe, den Anforderungen der Humanität und den öffentlichen Rücksichten in einer Zeitperiode entsprechen müssen, wo die ärmeren Volksklassen in ihrer hilflosen Lage und in ihren schweren Leiden die gerechtesten Ansprüche auf schleunige und ausgiebige Hilfe an die Staatsverwaltung zu machen haben. — Für alle Bedürfnisse, welche sich dießfalls in den zwei Provinzial-Hauptstädten ergeben, sind eigene Commissionen vom hohen Ministerium angeordnet und auch schon eingeleitet worden, um sogleich nach Bedarf das nothwendig Erkante zur Ausführung zu bringen, deren Sitz in Laibach bei der Landesstelle, und in Klagenfurt bei dem Kreisamte bestimmt wurde, allwo sich bezüglich auf diese, die Hauptstädte betreffenden Cholera-Angelegenheiten zu verwenden seyn wird, deren Mitglieder seiner Zeit öffentlich bekannt gegeben werden. — Um die erwähnten gemeinnützigen und wohlthätigen Absichten möglichst zu erreichen, sind die politischen, geistlichen und Sanitäts-Stellen insgesammt, nicht nur zur Vorbereitung der zweckdienlichen Einleitungen beauftragt worden, sondern, es werden auch unter Einem eigene, vom erwähnten Ministerium herabgegebene Belehrungen an die betreffenden Organe mitgetheilt, um die etwa doch unabwendbare Gefahr, so weit die öffentliche Aufsicht hierin einwirken kann, mit aller Sorge einzuschränken. — Das Gubernium gibt sich der Erwartung hin, daß im Falle des Eintretens des fraglichen Uebels Jedermann nach Kräften mitwirken wird, um den Anforderungen der Nothwendigkeit für das allgemeine Beste entgegen zu kommen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 15. Sept. 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 1734. (3) Nr. 19746

Concurs-Verlautbarung.

Um sämtliche Gesetze und Anordnungen für die Provinz Krain künftig auch in der Landessprache kundmachen zu können, ist über Antrag des Guberniums von dem hohen Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit jenem der Finanzen, bis auf Weiteres für den Geschäftskreis des Guberniums und der ihm unterstehenden Laibacher Polizei-Direction, die Bestellung eines eigenen Translators mit einer Remuneration von monatlichen 50 fl. C. M. bewilligt worden. Diejenigen, welche sich dieser in ihrer Dauer von der Bestimmung der Landesstelle abhängigen Verwendung, ohne Anspruch auf eine künftige stabile Anstellung oder sonstigen Versorgung zu unterziehen geneigt sind, haben ihre Gesuche bis 20. k. M. bei diesem Gubernium einzureichen, und sich darin über ihr Alter, Stand, Geburtsort, Sittlichkeit, Studien und bisherige Beschäftigung, und insbesondere über die zur Versorgung des obervähnten Uebersetzungsgeschäftes erforderliche vollständige Kenntniß der krainischen Sprache legal auszuweisen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 15. September 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1738. (2) Nr. 15921.

Zur Sicherstellung des Verpflegbedarfs für das in Laibach und Concurrenz stationirte Militär und die durchmarschirenden Truppen, und zwar bezüglich der Naturalien, für die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende März 1849, und bezüglich der Service-Artikel für die Zeit vom 1. Nov. 1848 bis Ende April 1849, wird die öffentliche Subarrendirungs-Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 27. Sept. l. J., Vormittags um 10 Uhr, Statt finden. — Das Erforderniß besteht: in 1550 Portionen Brot à 5 1/2 Loth, in 210 Port. Hafer à 1/8 Mehen, in 40 Port. Heu à 8 Pfund, in 160 Port. Heu à 10 Pfd. und 210 Port. Streustroh à 3 Pfd. täglich. — Ferner in 160 Mehen harten Holzkohlen, 80 Pfd. ordinären Anschlittkerzen, 80 Maß Brennöl und 25 Pfd. Talg monatlich, und in 2500 Bund Bettstroh à 12 Pfd. vierteljährig; dann in dem unbestimmten Bedarfe an erstern drei Artikeln für Durchmärsche. — Ferners wird zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Hat jeder Dfferent vor der Behandlung ein Badium von 500 fl. C. M. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richtersthern rückgestellt, vom Ersteher aber bis zum Cautionserlage rückbehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermöglich sey. — 2) Werden auch Dfferte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Veirrungen müssen die Dfferte schriftlich, mit dem vorgeschriebenen Stämpel, der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß der Dfferent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 3) Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 4) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zu-

wider, werden zurückgewiesen. — 5) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Gelderträgniß, entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinscasse allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Caution-Instrumente angenommen werden. — Die weiteren Auskünfte und Contractbedingnisse können täglich zu den Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 15. Sept. 1848.

3 1759. (2) Nr. 12531.

K u n d m a c h u n g.

Am 27. Sept. 1848, Vormittags, wird im Kreisamte zu Neustadt eine Verhandlung zur Sicherung der Verpflegs-Bedürfnisse für die k. k. Militär-Garnison in Neustadt et Concurrenz, dann für allfällige Durchmärsche, so wie auch zur Sicherung des Brotfuhr- oder Tragerlohnes für die Postirungen der k. k. Finanzwach-Assistenz- und Landesicherheits-Mannschaft im Neustädter Kreise, auf die Dauer vom 1. Nov. 1848 bis Ende März 1849; ferner eine Verhandlung zur Sicherung der Service-Bedürfnisse für die Neustädter Militär-Caserne, auf die Dauer vom 1. Nov. 1848 bis Ende April 1849, endlich eine Verhandlung zur Sicherung der eventuellen Verführung des Mehles in Fässern oder Säcken, so wie der Früchte in Säcken von Carlstadt nach Neustadt, wie nicht minder der leeren Säcke oder Fässer von Neustadt nach Carlstadt, gepflogen werden. — Die dießfällige beiläufige Erforderniß besteht: täglich in 480 Brot-Portionen, monatlich in 10 Pfd. Anschlittkerzen, in 6 Maß Brennöl sammt Dochten, und vierteljährig in 420 Bund Betterstroh à 12 Pfd. — Die Cautionen werden festgesetzt: beim Brot und Hafer mit 7, beim Heu mit 6 und beim Stroh mit 5 Procent der ganzen Natural-Beköstigung nach den Dffertspreisen, dann beim Brotfuhrlohn für jede der drei Finanzwach-Sectionen, so wie für die Natural-Verführungen mit 30 fl. C. M. — Nähere Vertrags- und Lieferungsbedingnisse können beim hiesigen Verpflegs-Magazine täglich eingesehen werden. — Die allfälligen Unternehmer für eine oder die andere von den oben erwähnten Lieferungen werden daher eingeladen, sich am 27. d. M. im hiesigen Kreisamte einzufinden. — K. K. Kreisamt Neustadt am 17. September 1848.

3. 1758. (1) Nr. 14.

E d i c t.

Von dem k. k. Preßgerichte in Krain wird hiemit kund gemacht, daß am 4. October l. J., Vormittags um 10 Uhr, im hierortigen Rathssaale bei Einreichung der 200 Geschwornen in zwei Abtheilungen, und die Bestimmung der Ordnung der Reihen, durch das Loos, in Gemäßheit des §. 48 des provisorischen Preßgesetzes vom 18. Mai 1848, Statt finden werde.

Laibach am 16. Sept 1848.

3. 1710. (3) Nr. 7164.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Vertraud Debeuz, Cessionärin des Herrn Dr. Andreas Napreth, wider Herrn

Dr. Matthäus Kautschitsch, Curator ad actum des Joseph Bresquar'schen Verlasses, wegen schuldiger 102 fl. 21 kr., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 213 fl. geschätzten, dem Magistrate Laibach sub Map. Nr. 340/6 dienstbaren Gemeintheiles in Racova Jouseha gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 4. Sept., 2. October und 6. Nov. 1848, um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Herrn Dr. Napreth, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 5. August 1848.

Nr. 8274.

Anmerkung. Bei der am 4. Sept. 1848 abgehaltenen ersten Feilbietungs-Tagung ist kein Kauflustiger erschienen; daher die zweite am 2. October 1848 abgehalten werden wird.

Laibach den 9. September 1848.

3. 1715. (3)

Nr. 394.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Handlungsbida Pichard & Raschov, gegen Benzel Jesenko, wegen 91 fl. 28 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 227 fl. 2 kr. geschätzten beweglichen Vermögens, als: der Haus-, Zimmer- und Kücheneinrichtung, Wäsche, Kleidungsstücke, Kofen u. s. w., gewilliget und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 6. und 27. October, dann 15. November 1848, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Hause Nr. 309 hier in der Stadt, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach den 12. Sept. 1848.

3. 1717. (3)

Nr. 8349.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey in Erledigung der Note des k. k. Civil-Justiz-Tribunals erster Instanz zu Mailand, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem zu Mailand verstorbenen Herrn Joseph Laurin, k. k. Präsidenten des gedachten Tribunals, die Tagung auf den 23. October 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 12. September 1848.

3. 1718. (3)

Nr. 8180

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen des Herrn Anton Deschmann, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, rückichtlich des Rentscheines Nr. 24033, erster Classe der Jahresgesellschaft 1828, der mit der Wiener Sparcasse vereinigten allgemeinen Versicherungsanstalt, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Rentschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermaßen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen der obgedachte Rentschein nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 9. Sept. 1848.

3. 1765. (1) Nr. 8000¹⁵⁴ IV, ad 7194 VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Triest wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in den ganzen politischen Bezirken Castellnuovo und Bolosca, und vom Branntweinverschleiß in den zum Zollauschlusse Istrien gehörigen Gemeinden des letztern Bezirkes, dann vom Wein und Fleisch in der Hauptgemeinde Dollina, im politischen Bezirke Capodistria, dann in den von dem aufgelösten Bezirke St. Daniel dem politischen Bezirke Saffana zugefallenen Catastralgemeinden Nuber, Cobdil, Copriva, Hrussovizza, St. Daniel, Grabrovizza, Pliscovizza, Stiak, Tomasovizza, Velikodol, Vuzhigrad, Coboli und Cobilaglava, auf das Verwaltungsjahr 1849, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, die mündliche Verhandlung am siebenten October 1848 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung selbst, pünctlich mit Schlag 9 Uhr Vormittags, begonnen werden wird. — Die Ausrufspreise sind folgende: 1) Für den politischen Bezirk Castellnuovo: für den Wein 6350 fl. 35 kr., für das Fleisch 752 fl. 25 kr.; 2) für den politischen Bezirk Bolosca: für den Wein 4785 fl. 30 kr., für das Fleisch 844 fl. 27 kr., und für den Branntwein in den zum Zollauschlusse Istrien gehörigen Gemeinden 154 fl. 3 kr.; 3) für die Hauptgemeinde Dollina: für den Wein 3601 fl. 46 kr., für das Fleisch 311 fl. 14 kr.; 4) für die obgenannten, vom gewesenen Bezirke St. Daniel dem politischen Bezirke Saffana zugefallenen Catastralgemeinden: für den Wein 1500 fl., für das Fleisch 320 fl. — Obige Pachtungsgegenstände werden zuerst einzeln und dann vereint aus-geboten werden. — Auch ist gestattet, für die bezeichneten Pachtgegenstände geschriebene Anbote auf einem 6 kr. Stempel einzureichen, dieselben müssen jedoch bis zum 6ten October 1848, längstens bis 12 Uhr Mittags, mit der den beiliegenden Betrag und den Pachtgegenstand bezeichneten Aufschrift bei der Vorstehung der gefertigten k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung einlangen, und mit dem, dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen belegt seyn, da die nach dem obigen Zeitpunkte einlangenden oder vorschristwidrig abgefaßten, oder mit der Caution nicht belegten schriftlichen Anbote nicht berücksichtigt werden könnten. — Die übrigen Versteigerungs- und Pachtbedingungen können bei der gefertigten Cameral-Bezirks-Verwaltung, bei den k. k. Steuerbezirks-Obrikeiten, bei den k. k. Obern und aus den nächsten Amtsblättern der Triester und Laibacher Zeitung eingesehen werden. — Triest am 15. September 1848.

3. 1735. (3)

Nr. 2899.

Minuendo- Vicitation.

Zur Hintangabe der Verpflegung der hierortigen Häftlinge und Schüdlinge, nebst Strohlieferung und Reinigung der Wäsche, wird am 27. d. M., um 9 Uhr Vormittags hieramts eine Minuendo- Vicitation abgehalten werden. — Dazu werden Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß sie die Vicitationsbedingungen hieramts einsehen können. — K. K. Bezirkscommissariat der Umgebung Laibachs am 15. Sept. 1848.

3. 1716. (2)

Nr. 958.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Kronau wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Theresia Gollmayer, als Eigenthümerin der, der Herrschaft Weisensfeld sub Urb. Nr. 4 dienstbaren Hubenrealität Haus-Nr. 13 in Bach, durch ihren Ehemann Joseph Gollmayer, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf obiger Realität haftenden Sauposten, als: 1) des Schuldscheines an Andreas Preschern ddo. 15 April 1747 pr. 240 fl.; 2) des Urtheils zu Gunsten des Michael Gollmayer ddo. 29. December 1786, intab. 6. Mai 1788, pr. 487 fl. 57 kr.; 3) des Heirathbriefes ddo. 16. Jänner, intab. 15. Mai 1801, zur Sicherstellung eines Berrages pr. 850 fl. für Apollonia Ravizh;

4) des Urtheils zu Gunsten des Hrn. Andreas Gollmayer ddo. 26. März 1802, intab. 17. Juni 1803, pr. 790 fl.;

5) des Pränotationsgesuches des Johann Michellitsch ddo. 22. Februar 1806, praenot. eod. für eine Forderung von 1380 fl. und 844 Maß Wein;

6) des Urtheils für die Agnes Rekl ddo. 6. Mai 1806, intab. 29. Mai 1806, pr. 170 fl.;

7) des Schuldscheines an Baril Scharf ddo. 29. April, intab. 11. Juli 1806, pr. 462 fl.; endlich

8) des Schuldbriefes an Jacob Wisjak ddo. 29. April, intab. 11. Juli 1806, pr. 413 fl. 42 kr.,

gegen die genannten Tabulargläubiger angebracht, worüber die Tagung auf den 16. December l. J., früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D., vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten und ihrer Rechtsnachfolger diesem Bezirksgerichte unbekannt ist, so fand man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Andreas Hlebaina, vulgo Urbani aus Kronau, als Curator ad actum aufzustellen, mit dem dieser Gegenstand nach den bestehenden Gesetzen durchgeführt werden wird. — Dessen werden die Beklagten zu dem Ende verständiget, damit sie entweder in gehöriger Zeit persönlich hieher zu erscheinen, oder ihre Beheife dem Vertreter an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu ernennen und hieher namhaft zu machen wissen mögen, widrigens sie sich die aus dieser Versäumnis entstehenden Folgen selbst beizumessen hätten.

K. K. Bezirksgericht Kronau am 5. Sept. 1848.

3. 1726. (2)

Nr. 2365.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gegeben: Es habe Martin Slapper von Ternouche die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf der zur Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 182 dienstbaren Hakhude haftenden Säge, als:

a) der Ansprüche der Anna Slapper aus der Schuldobligation ddo. 28. et intab. 30. Juni 1792 pr. 126 fl.;

b) des Simon Urch aus der Obligation ddo. et int. 12. Mai 1795, pecto. 27 Kronen;

c) des Michael Podvuschek aus der Schuldobligation ddo. et intab. 10. April 1802, pecto. 42 fl. D. W.;

d) ferner des Valen. Podvuschek aus dem Schuldscheine ddo. 23. et intab. 24. December 1811, pecto. 57 fl. 32 kr.

hieramts eingebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagung auf den 19. December d. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Nachdem der Aufenthalt dieser Tabulargläubiger und der gleichfalls unbekannt Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie aus dem k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Gregor Zilitsch von Prevoje zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allg. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Demnach werden sie zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit allensfalls selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Beheife ausbändigen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 19. August 1848.

3. 1751. (2)

Nr. 1287.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben: Es sey in der Executionssache des Gregor Koschnig von Neumarkt, wider Andreas Schumy von ebenda, pecto. aus dem Urtheile ddo. 13. April 1848, 3. 633, schuldiger 100 fl. c. s. c., die executive Feilbietung des im Grundbuche der Herrschaft Neumarkt sub Const. Nr. 42 liegenden Hauses, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1500 fl., und der auf 25 fl. 35 fl. bewerteten Fahrnisse bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagungen auf den 24. October, den 23. November und den 23. December 1848, jedesmal früh von 9 — 12 Uhr im Gerichtsorte mit dem Anhange anberaumt werden, daß die Realität und die Fahrnisse erst bei der dritten Tagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchscontract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen, unter denen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines Badiums pr. 150 fl. befindet, können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 18. August 1848.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1743. (1) Nr. 19661.

G u r r e n d e

überverliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium des Ackerbaues und Handels hat mit dem Erlasse vom 4. August l. J., Zahl 704, an diesem Tage nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden:

- 1) Dem Franz Anton Slowazek, Bürger und Parfumeur, und dem Adalbert Schachert, beide wohnhaft in Budweis, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung des künstlich präparirten und doppelt raffinirten Feld- und Wiesengypses, wodurch ein dem von der Natur gebildeten Gypse ganz ähnliches, in der Anwendung als Düngungsmittel viel kräftiger und anhaltender wirkendes, und alle bis jetzt bekannten derartigen Fabrikate weit übertreffendes Product erzeugt werde, welches übrigens wenigstens um ein Drittel billiger als jede andere Gattung dieses Erzeugnisses zu stehen komme. —
- 2) Dem Joseph Roy, Mechaniker aus Landau in Rheinbairern, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 87, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung an den geruchlosen Retiraden, welche die bisher im Gebrauche stehenden, an Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Billigkeit übertreffen. —
- 3) Dem Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung von Hähnen für Gasröhren und andere zur Leitung von Flüssigkeiten dienende Röhren, sowie von verschiedenen, zur Regulirung des Zuflusses dienenden Apparaten und Vorrichtungen. —
- 4) Dem Adam Hügel, bürgerlicher Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, Breitenfeld, Nr. 13, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction der Mineral-Zähne, wodurch dieselben nicht leicht ausbrechen, und wonach bei deren Erzeugung an Zeit und Mühe gewonnen werde. —
- 5) Dem Johann W. Ebling, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Erberger Hauptstraße, Nr. 109, und dem Engelbert Masenauer, k. k. Ober-Telegraphist, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 33, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines physikalischen Instrumentes, mittelst welchem man im Stande sey, durch galvanische Strömung von einem willkürlich entfernten Standpunkte aus willkürlich große Kraftäußerungen hervorzubringen, und welches in Folge dieser und anderer Eigenschaften als vollkommen entsprechender Schreib-Apparat beim electrischen Telegraphen zu verwenden sey. —
- 6) Dem Wilhelm Wolheim, Kunstschlossermeister, wohnhaft in Laibach, Nr. 249, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Manometers, um die Spannung der Dämpfe in den Kesseln sowohl stehender Dampfmaschinen, als besonders auch der Locomotive zu messen. —
- 7) Dem Joseph Reuknapp, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Lichtenthal, Nr. 11, (durch Jacob Bierstinger, Holzhändler, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 364), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Schloßgewehres, welches die Vortheile vereinige, daß damit zweimal schneller als mit einem anderen Gewehre, und bei jedem Regen- und sonstigen Unwetter geschossen werden könne, indem man bei je 60 oder auch mehr Schüssen nur inwendig zu laden; den Hahn aufzuziehen und abzurücken brauche, daß ferner diese Gewehre keine Explosion befürcht enlassen, dem scheinbaren Feuer zeigen, und beim Gehen und Reiten ebenso sicher, wie im Stehen zünden, endlich daß dieselben sehr billig zu stehen kommen und jedes andere Gewehr in solche umgestaltet werden könne.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1770. (1) Nr. 22301.

K u n d m a c h u n g.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts findet sich laut eines Erlasses vom 19. d. M., 3. 6151, veranlaßt zu bestimmen, daß das nächst bevorstehende Schuljahr bei allen Gymnasien und bei den dazu gehörigen neu errichteten 7 Classen nicht Anfangs October, sondern erst Anfangs November eröffnet werde. — Welche hohe Verfügung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 23. September 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1764. (1) Nr. 8000/254 ad 7194 VI.

K u n d m a c h u n g.

Der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer in den politischen Bezirken Castelnovo und Bolosca der Hauptgemeinde Dollina, im polit. Bezirke Capo d'Istria und in den von dem aufgelösten politischen Bezirke St. Daniel dem politischen Bezirke Sessana zugefallenen Catastralgemeinden. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten am siebenten October 1848 bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung selbst im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausbezogen wird. — 1) Die Pachtverhandlungen werden nur auf ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungsjahr 1849, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2) Aus dem angeschlossenen Ausweise sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pacht-Bezirke und Steuerobjecte zu entnehmen. — 3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Befehlen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Ueberrhame, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefälligkeitsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälligkeitsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtbewerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefälligkeitsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben. — 5) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Licitationscommission als vorläufige Caution zu erlegen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der

verhypotecirten Realität belegt seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuerpächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten, ämlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdieß muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchem die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuerpachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine, oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Zilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Zilgungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — 6) Die im Ausweise benannten Steuer- und rüchlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuer-Objecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausbezogen, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-Objecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. — Nach geschbehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, und unter der Voraussetzung, daß die Concret-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen. — Wenn in dem mündlichen Concret-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concret-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concret-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme. — 7) Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, wobei der Differenz auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird. — 8) Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Caution-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Obligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Avarialcasse oder einem Gefälligkeits-

im Varen oder in Staatspapieren erlegt worden s. y. — Wird die vorläufige Cautien mit- telst einer einverleibten Pragmatical- Sicher- heitsurkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instru- menten mit dem Offerte vorgelegt werden. — Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche ein schriftliches Offert überreichen, und von der ihnen im Puncte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dorte- wähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen. — b. Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau aus- drücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, wel- che nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charak- ter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mit- schuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefällsarzt zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mit- offerenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pacht- vertrages geschehen kann. — c. Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kund- machung oder den Licitationsbedingungen ent- gegenlaufende Clauseln beschränkt seyn, viel- mehr müssen dieselben die Versicherung enthal- ten, daß sich Offertent allen Bestimmungen die- ser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen, (welche daher vor- läufig bei den im Puncte 11 dieser Kundma- chung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünctlich befolgen wolle. — d. Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit oder ohne der Bedingung der stillschwei- genden Erneuerung oder auf eine dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — e. Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen- Stempel unterliegen, und für die Offerten von dem Zeitpunkte der Einrei- chung, für die Gefälls- Verwaltung aber erst

vom Tage, an welchem die Annahme des Of- fertes dem betreffenden Offertenten bekannt ge- macht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung versie- gelt bis zum sechsten October 1848 12 Uhr Mittags überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetz- ten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentli- chen abweichen, werden nicht berücksichtigt. — f. Auf dem Umschlage des schriftlichen Offert- es müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überrei- chen ist, der Steuerbezirk oder die Steuerbe- zirke, je nachdem das Offert nur auf einen oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden. — Das For- mulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu erschen. — g. Die schriftlichen Of- ferte werden nach geendigter mündlicher Ver- steigerung, und nachdem alle anwesenden Lici- tanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot ma- chen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlust- gen von dem Licitations- Commissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben ent- schieden worden s. y. a wird, kein nachträglicher Anbot angenommen. — Die Gefälls-Verwal- tung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Verstei- gerung für einzelne Bezirke, oder jene für grö- ßere Complexe zu bestätigen, daher die für ein- zelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretanbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Best- bote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht enthoben sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines An- votes werden die vorläufigen Cautionen, oder Cautions- Depositen zurückgestellt. — 10) Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben eben so, wie es oben Punct 8) litt. b. für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pacht- objectes und im gegebenen Falle die Aufkün- digung des Pachtvertrages geschehen kann. — Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Arrars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmäch- tigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder

die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Uebergabe der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer- Bezirks-Obriegkeit und falls die Pachtung meh- rere Bezirke umfaßt, bei einer oder der an- dern Steuer-Bezirks-Obriegkeit zur weiteren Ver- ständigung der Partei die Wirkung der per- sönlichen Zustellung vertreten. — 11) Die all- gemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. k. k. dalm. Cameral- Gefälls- Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltun- gen, dann den Steuer-Bezirks-Obriegkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Insbesondere sind die Bestimmun- gen, welche für den Fall eintretender Tariff- oder Gesetzesänderungen Platz zu greifen haben, indem k. k. k. Sub. Circulare vom 21. Juli 1848, Nr. 14588, enthalten. — 12) Die Licitation beginnt an dem festgesetzten Tage, nämlich 7. October 1848, pünctlich um die 9te Stunde Vormittags — Triest am 15. September 1848.

Formulare

eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen.) — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbe- zirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom 1. November 1848 bis 31. October 1849 mit (oder ohne) der Bewilligung der stillschweigen- den Erneuerung den Jahres-Pachtshilling von . . . (Geldbetrag in Ziffern) d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versiche- rung beifüge, daß sich die in der Ankündigung ddo. . . . und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthal- tenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschluß den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzer bei, oder, lege ich die Cassequittung über das erl. gte Vadium bei. — . . . am . . . 1848. — (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.) — Von Außen: (nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beliegenden Geldes oder der Amts- quittung.) Offert für die Pachtung der allge- meinen Verzehrungssteuer oder in den Steuer- bezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke.)

Formulare des der Kundmachung für Verzehrungssteuer-Pachtversteigerungen anzuschließenden Ausweises.

Post- Zahl.	N a m e des S t e u e r b e z i r k e s.	Objecte, von denen der Bez- zug der Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Ausrufspreis				D r t	T a g	Zeitpunct, bis zu wel- chem schriftliche Of- ferte eingebracht wer- den können.
			für die Verzehrungs- steuer.		Zusam- men.				
			fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Der ganze politische Bezirk Castel- nuovo.	Wein Fleisch	6350 752	35 25	} 7103	Triest, bei der Bezirks-Verwal- tung.	7. Octob 1848.	6. October 1848, bis 12 Uhr Mittag ^h	
2	Der ganze politische Bezirk Bolosca	Wein Fleisch Branntweinverschleiß in den zum Zollausschlusse Ist- rien gehörigen Gemeinden	4785 844	30 27					} 5784
3	Hauptgemeinde Dollina, im politischen Bezirke Capo d' Istria.	Wein Fleisch	8601 3111	46 14	} 3913				
4	Die von dem aufgelösten Bezirk St. Daniel, dem polit. Bezirk Sessana zugefallenen Catastral- Gemeinden: Kuber, Cobdil, Copriva, Hrusovizza, St. Daniel, Gabrovizza, Plisco- vizza, Straf, Tomasovizza, Beliko- dol, Bouzhigrad, Coboli u. Cobila- glava.	Wein Fleisch	500 20	— —					} 1820
					18620				